

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik

*Was sind sie und gibt es sie
überhaupt?*



Datum:

rbi Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Die „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ – was sind sie und gibt es sie überhaupt?

Im Rahmen eines juristischen Themenstamm-tisches zum Bau- und Immobilienrecht hat die Verfasserin einen Vortrag zum oben benannten Thema gehalten. Als Zusammenfassung der Erkenntnisse aus dem Vortrag, den anschließenden und vorangegangenen Diskussionen mit Freunden und Kollegen ist dieser Beitrag entstanden.

I. Präambel

Die „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ sind geflügelte Worte, die sowohl den Juristen als auch den Techniker schrecken. Den Juristen, weil er zwangsläufig mangels technischer Ausbildung bei der Subsumtion von Sachverhalten an seine Grenzen stößt und den Techniker, weil er zwangsläufig mangels juristischer Ausbildung ganz praktische Sachverhalte in für ihn kaum berechenbare Rechtsbegriffe gepresst sieht. So wie den Vortrag, möchte die Verfasserin daher diesen Beitrag unter das bekannte antike Zitat stellen:

„Ich weiß, dass ich nicht weiß.“
Sokrates

Vielen Lesern wird bekannt sein, dass Sokrates nicht zum Ausdruck bringen wollte, dass er „nichts“ weiß.¹ Vielmehr war es sein Ansinnen zu verdeutlichen, dass der Mensch nie letztgültiges Wissen haben kann, sondern nur eine vorläufige Überzeugung, die es immer wieder zu hinterfragen gilt. In der Philosophie wird in diesem Zusammenhang von der „Mäeutik“ oder auch „Hebammentheorie“ gesprochen.

¹ „Ich weiß, dass ich nichts weiß“ wurde als Ausspruch wohl erstmals von Cicero verwandt und beruht wahrscheinlich auf einen Übersetzungsfehler aus dem Griechischen und gewann durch seine Popularität an einem eigenen Sinngehalt. Näheres hierzu findet sich bei Wikipedia im Artikel „Ich weiß, dass ich nichts weiß“.

Für die „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ist dieses meine Antwort auf die Frage

„Was sind sie?“ –
„Vorläufige Überzeugungen, die es immer wieder zu hinterfragen gilt.“

Und
„Gibt es sie überhaupt?“ –
„Ja, es gibt sie.“

II. Zu den historischen Wurzeln der „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“

Sucht man in Kommentaren nach dem Begriff der „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“, so stößt man immer wieder auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (RGSt 44, 76 ff.). Interessanterweise wird jedoch in kaum einer Quelle erläutert, worum es in dieser Entscheidung überhaupt ging bzw. was das Reichsgericht für Strafsachen überhaupt zu entscheiden hatte. Dieses ist schon deswegen interessant, weil ganz offensichtlich diese Entscheidung unser Verständnis von den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ bis zum heutigen Tag nachhaltig geprägt hat. Und dieses, obwohl es keineswegs zwingend ist eine Entscheidung des Reichsgerichts für Strafsachen als allgemein gültige Auslegungshilfe für einen Rechtsbegriff zu verwenden, der heute vor allem im Zivilrecht von Bedeutung ist. Dieses mag im Baurecht, welches zumindest teilweise eine öffentlich-rechtliche Prägung hat, noch halbwegs nachvollziehbar sein. Bei den eher neuen Rechtsgebieten, wie z.B. das IT- oder Technologierecht, drängt sich jedoch schon weitaus offensichtlicher die Frage auf, ob eine über hundert Jahre alte Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen als Auslegungsmaßstab des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ überhaupt noch zeitgemäß ist.

Der Hintergrund der Entscheidung des Reichsgerichts vom 11.10.1910 ist indessen ein tragischer. In Görlitz wurde im Jahre 1908 eine Musikhalle gebaut. Kurz vor Fertigstellung dieser Halle brach das Dach mit dem eisernen

Dachstuhl herunter, wodurch mehrere Arbeiter getötet oder verletzt wurden.

Im Rahmen der Ermittlungen stellte sich heraus, dass das Verbauen von sogenannten „Stoßlaschen“ das Unglück hätte verhindern können. Der Straftatbestand der Baugefährdung war damals in § 330 StGB geregelt und im Wesentlichen wortgleich zum heutigen § 319 StGB. Bis heute ist der § 319 StGB die einzige gesetzliche Vorschrift, in welcher die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ wörtlich als Tatbestandsmerkmal benannt sind. Es fehlt allerdings – damals als auch heute – an einer Legaldefinition. Insoweit handelt es sich also um einen „unbestimmten Rechtsbegriff“, der einer Auslegung durch die Rechtsprechung bedarf. Jedenfalls den juristischen Lesern ist bekannt, dass bei der Auslegung solcher unbestimmter Rechtsbegriffe historische, systematische, grammatikalische und teleologische Argumente zur Anwendung kommen.² Das LG Görlitz entschied als Vorinstanz zur Frage, ob es damals dem „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprochen hätte, Stoßlaschen zu verbauen folgendermaßen:

„Allgemein anerkannt sei nicht gleichbedeutend mit ausnahmslos anerkannt; allgemein anerkannt seien solche Regeln, die auf Grund technischer Erfahrungen im Kreise der die

² Den Nichtjuristen sei kurz erläutert, dass die juristische Methodenlehre verschiedene Auslegungsregeln lehrt. Die vier geläufigsten sind die historische Auslegung (hier wird zumeist auf die Gesetzesmaterialien, also die Besprechungen des Gesetzgebers, geschaut, aber auch auf historische Entwicklungen in der Rechtsprechung), die systematische Auslegung (untersucht den Kontext der Norm zu anderen Normen im gleichen Gesetzestext oder im Einzelfall auch zur gesamten oder Teilen der Rechtsordnung), die grammatikalische (Untersuchung des Wortsinns) sowie die teleologische (Hinterfragen des Normzwecks). Die Anwendung dieser Auslegungsmethoden soll bei der inhaltlichen Bestimmung von unbestimmten Rechtsbegriffen (also solchen die keine Definition im Gesetz selbst erfahren haben (sog. Legaldefinition) willkürliche Auslegungen verhindern, vielmehr wird im Idealfall ein „Begründungszwang“ für die Rechtsanwender erzeugt. Dass selbstredend Raum für Diskussionen bleibt, zeigt die in diesem Abschnitt besprochene Entscheidung.

Baukunst oder deren Zweige Betreibenden als zu befolgen anerkannt seien und deren Nichtkenntnis und Nichtbeachtung mit Gefahr für andere verbunden seien. Dies sei hier der Fall. Die Lehrer der technischen Hochschule hielten die Stoßlaschen (abgesehen von leichten Dachstühlen) für erforderlich und lehrten dies; auch im Kreise der Baukunst Betreibenden sei dies anerkannt, wenigstens bei Ingenieuren mit vollständiger Hochschulbildung. Wenn nun auch Ingenieure mit mittlerer Vorbildung solche Bauten übernahmen, so könne nicht von diesen, vielleicht auch einzelnen Ingenieuren mit Hochschulbildung geübte nachlässige Praxis als das allgemein Anerkannte angesehen werden. Ein eingerissener Missbrauch, möge er noch so verbreitet sein, könne nicht beanspruchen, als allgemein anerkannte Regel angesehen zu werden, und schließe nicht aus, dass das Gegenteil, wenn es auch in der Praxis vernachlässigt würde trotzdem als die allgemein anerkannte Regel zu gelten habe. Die Regel, allgemein anerkannt von Technikern, die sich mit der Frage, ob Stoßlaschen notwendig seien, beschäftigt hätten, bleibe auch dann allgemein anerkannt, wenn von anderen technischen Autoritäten die Überflüssigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Stoßlaschen behauptet oder gelehrt würde.“³

Zunächst leuchten hier die Ausführungen des Landgerichts ein. Dieses insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, dass hier durch eine sich möglicherweise eingebürgerte Nachlässigkeit mehrere Menschen getötet bzw. verletzt wurden. Allerdings setzt sich das Landgericht erkennbar nicht mit dem Wortlaut des damaligen § 330 StGB auseinander, der wie heute der § 319 StGB von „allgemeinen“ und „anerkannten“ Regeln der Technik sprach. Das Reichsgericht hob die Entscheidung des Landgerichts auf und entschied:

„Diese Ausführungen beruhen auf rechtsirrümlicher Auffassung des Rechtsbegriffs der ‚allgemein anerkannten‘ Regeln im Sinne des Gesetzes. Was darunter zu verstehen ist, hat der erkennende Senat im Urteile vom 26. Juni 1891 [...] ausgesprochen: ‚Der Begriff der all-

³ Vgl. RGSt 44, Seite 76 (79).

gemein anerkannten Regeln der Baukunst ist nicht schon dadurch erfüllt, dass eine Regel bei völliger wissenschaftlicher Erkenntnis sich als richtig und unanfechtbar darstellt, sondern sie muss auch allgemein anerkannt, d.h. durchweg in den Kreisen der betreffenden Techniker bekannt und als richtig anerkannt sein.“

Mit dieser Entscheidung prägte das Reichsgericht das Verständnis des unbestimmten Rechtsbegriffs der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ maßgeblich, in dem es ein Theorie- und ein Praxiselement manifestierte. Allgemein anerkannt sind demnach solche Regeln der Technik,

- die sich theoretisch als richtig in der Wissenschaft durchgesetzt und
- Eingang in die Praxis gefunden haben, erprobt und bewährt sind.

Das Reichsgericht sagt hierzu auch, dass sie in der „Überzeugung angewendet werden, dass sie für die Sicherheit des Bauens notwendig seien.“

Diese Auslegung des Reichsgerichts überzeugt vor allem durch sein grammatikalisches Argument. Der Begriff „allgemein“ lässt keine Einschränkungen zu, wie das Landgericht Görlitz sie getroffen hat, auch wenn die Intention hinter dieser Auslegung menschlich nachvollziehbar ist. Selbstredend ist trotz dieser Nachvollziehbarkeit im strafrechtlichen Zusammenhang ebenso zu fragen, ob der Täter, der alles so macht, wie üblich, genau diese herkömmlichen Regeln ständig hinterfragen muss, nach vielleicht neuen mehr oder weniger gesicherten Erkenntnissen zu forschen hätte.

Wie hoch solche Anforderungen sein können, werden wir noch später unter Ziff. V in einem weiteren Zusammenhang näher sehen.

III. Konkretisierung der Definition:

Bei den allgemein anerkannten Regeln der Technik handelt es sich also um einen „unbestimmten Rechtsbegriff“, im Strafrecht wird

teilweise auch von einem „Blankettgesetz“⁴ gesprochen.

Im Baurecht taucht der Begriff im § 13 VOB/Teil B auf, welcher die Mängelansprüche für Bauverträge regelt, bei welchen die VOB/Teil B vereinbart wurde. Dort heißt es im Absatz 1:

„Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, (1) wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst (2) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.“

Im § 633 BGB heißt es im Werkvertragsrecht dagegen nur im Abs. 2:

„Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln, (1) wenn es sich für die nach dem Vertrag vorgesezte, sonst (2) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.“

Interessanterweise wird in den BGB-Werkvertrag das Erfordernis der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ hineingelesen, obwohl im Gesetzestext genau der Zusatz fehlt, der in § 13 VOB/Teil B explizit eingefügt wurde. Eine Gesetzesinterpretation, die nicht zwingend ist und aus systematischen Gründen auch genau gegenteilig begründet werden könnte.

⁴ Wobei der Begriff des „Blankettgesetzes“ im Detail umstritten ist.

Es stellt sich die Frage, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „der allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszufüllen ist.

Letztlich ist der Jurist nicht in der Lage festzustellen, welche Regeln sich „theoretisch als richtig durchgesetzt“ haben und inwieweit diese dann auch in der Praxis erprobt wurden und sich bewährt haben. Hierbei handelt es sich nicht nur um ein technisches Moment, sondern auch ein empirisches Moment. Letztlich wird eine Feststellung nur durch einen Sachverständigen möglich sein. Und auch dieser benötigt Methoden, um sowohl das technische als auch das empirische Element einer Regel prüfen zu können.

Es hat sich durchgesetzt, dass Konkretisierungshilfen herangezogen werden. Es handelt sich hierbei um sogenannte technische Regelwerke, wie z.B. die DIN, ETB, VDI, VDE, aber auch um überliefertes Wissen oder Herstellervorschriften und –richtlinien.

Diese Vorgehensweise, v.a. der Sachverständigen, wird von der Rechtsprechung allgemein anerkannt. Diese geht weitgehend davon aus, dass es sich bei diesen Konkretisierungshilfen um widerlegbare Vermutungen handelt, dass diese kodifizierten technischen Normen die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ wiedergeben. Hier kommt auch wieder der Vergleich zur Mäeutik zum Tragen. Auch bei diesen Konkretisierungshilfen handelt es sich um vorläufige Erkenntnisse, die immer wieder hinterfragt werden müssen und die generell oder auch im Einzelfall widerlegbar sind. Die Rechtsprechung spricht auch von „Privaten technischen Regelungen mit Empfehlungscharakter“.

Grundsätzlich ist der gedankliche Ansatz dahinter nicht schlecht. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „allgemein angewandten Regeln der Technik“ eröffnet die Möglichkeit einer flexiblen Gesetzauslegung, deren Rahmen zwar vorgegeben ist (theoretisch richtig, praktisch bewährt), sich aber an den Stand der Zeit anpassen kann. Das, was noch vor 10 Jahren üblich und anerkannt war, ist heute längst nicht mehr üblich. Dieses gerade in der schnelllebigen IT- und Hightechbranche. Jedoch auch im Baurecht verändern sich Stan-

dards auch auf der Praxisebene durch die Erlungenschaften der Technik und der Wissenschaft. Da der Gesetzgeber nur mit teilweise nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerungen auf neue Entwicklungen reagieren kann, wäre bei einer gesetzlichen Normierung in Kauf zu nehmen, dass veraltete Standards zum Maßstab für die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ würden, und zwar anders, als bei einer veralteten DIN-Vorschrift, ohne die Möglichkeit, die Gültigkeit für den Einzelfall zu widerlegen. Insoweit hält die Verfasserin die Flexibilität und Dynamik, die dieser unbestimmte Rechtsbegriff der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ mit sich bringt durchaus für wichtig, um zu tragbaren und vor allem zeitgemäßen Ergebnissen zu kommen.

IV. Zu den Unsicherheiten des Unbestimmten Rechtsbegriffs:

Die Schlussfolgerung, dass ein unbestimmter Rechtsbegriff, wie die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, letztlich notwendig sein wird, um zu zeitgemäßen Ergebnissen zu kommen, stößt nicht generell auf Gegenliebe bei den Rechtsanwendern. Es fragt sich warum und vor allem, ob tatsächlich die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ als Rechtsfigur das Problem sind.

Hierzu die folgenden beiden Urteile.⁵ Zunächst das OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.05.2012, Az.: I 23 U 80/11): „*Im privaten Baurecht stellen die DIN-Normen anerkannte Regeln der Technik dar.*“ Das OLG Düsseldorf geht im Folgenden davon aus, dass es eine Vermutung gäbe, dass bei Beachtung der DIN-Normen Schäden vermieden würden und bei Nichtbeachtung solche hierauf zurückzuführen wären. Wie zuvor gezeigt, ist diese Auslegung so nicht richtig. Die DIN-Normen stellen nicht die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ dar, sondern sie sind eine Konkretisierungshilfe für dieselben, die durchaus im Einzelfall oder auch bei Überholung widerlegbar sind. Dieses ist, wie bereits gezeigt, ein wesentliches und wichtiges Kriterium der bei der Anwendung der Konkretisierungshilfen privater

⁵ Vgl. Seibel in ZfBR 3/2010, Seite 217 ff.

Natur zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „allgemein anerkannten Regeln der Technik.“ Insbesondere kritisch an der Aussage des OLG Düsseldorf ist demnach also, dass indirekt die DIN-Normen somit Gesetzesstatus bekommen. Es handelt sich aber, was keinesfalls zu vergessen ist, um private Regeln mit *Empfehlungscharakter*. Bereits aus diesem Grunde können die DIN-Normen nicht die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ darstellen, wie das OLG Düsseldorf es missglückt in seinen Urteilsgründen beschreibt.

Trennschärfer entschied das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 30.09.1996, Az.: 4 B 175/96: *„Diese Regeln stellen aber nicht selbst Rechtsnormen dar [...]. Rechtliche Relevanz erlangen die [...] Normen im Bereich des technischen Sicherheitsrechts nicht, weil sie eigenständig Geltungskraft besitzen, sondern nur, soweit sie die Tatbestandsmerkmale von Regeln der Technik erfüllen, die der Gesetzgeber als solche in seinen Regelungswillen aufnimmt.“*

Es zeigt sich also, dass die Rechtsprechung in sich widersprüchlich ist und einige Gerichte sich missverständlich ausdrücken oder möglicherweise sogar einem Missverständnis unterliegen, wenn sie z.B. DIN-Normen zur Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ heranziehen, die DIN-Normen sogar gleichsetzen, und diese gerade nicht hinterfragen. Dieses müssen sie selbstredend - jedenfalls im Zivilrecht – nicht aus eigener Veranlassung tun, jedoch auf begründete, substantiierte und unter Beweis gestellte Rüge der die DIN-Norm anzweifelnden Partei. Angenommen, dass DIN-Normen stets die allgemein anerkannten Regel der Technik erfüllen würden, so wäre auch indirekt dem unbestimmten Rechtsbegriff die „Dynamik“ genommen und eine andere Art der Statik geschaffen. Zudem ließen sich auch keine Konflikte mehr sachgerecht lösen, z.B. wenn im Einzelfall die DIN-Normen und die Herstellervorschriften (die ebenfalls die 2allgemein anerkannten Regeln der Technik“ konkretisieren können) zueinander in Widerspruch stehen.

Ein weiteres Problem stellen die „Konkretisierungshilfen“ an sich dar. Auch DIN-Normen, die hier stellvertretend genannt sind, können fehlerhaft, ineinander widersprüchlich oder veraltet sein. Einer „DIN-Gläubigkeit“⁶ ist daher entgegenzuwirken und durchaus zu hinterfragen, weshalb im Einzelfall eine bestimmte Konkretisierungshilfe gewählt wird (und dafür eine andere nicht), diese zweifelsfrei und ohne Einschränkungen oder Widersprüche zu einem Ergebnis führt oder möglicherweise sogar eine alternative Konkretisierungshilfe zu abweichenden Ergebnissen führt oder führen kann. Zuletzt ist natürlich im Sinne des unbestimmten Rechtsbegriffs der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu hinterfragen, ob die herangezogene Konkretisierungshilfe auch noch zeitgemäß ist, heißt in der Praxis bewährt ist und dort noch zur Anwendung kommt, also nicht bereits andere Methoden, die zum gleichen Ziel führen, sich durchgesetzt haben. Als Beispiel sei z.B. angeführt, ob bei Beauftragung der Programmierung einer Webseite der Besteller nicht ausdrücklich erklären muss, sondern mittlerweile erwarten kann, dass diese ein „Responsive Design“ hat, sich also verschiedenen Endgeräten automatisch anpasst. Zurzeit wird wohl noch davon auszugehen sein, dass ein solches Responsive Design gesondert beauftragt werden muss. Diese Ansicht wird sich aber möglicherweise beim fortwachsenden Trend des M-Commerce in zwei oder drei Jahren nicht mehr so vertreten lassen. Insbesondere, da der Besteller sich möglicherweise dieses Problems gar nicht bewusst ist.

Zu guter Schluss muss auch der Advocado Diaboli zur Wort kommen. Hierzu sei auf ein Zitat von Bernd Schönemann verwiesen:⁷ *„Die strafrechtlichen relevanten Regeln der Technik von den Technikern formulieren zu lassen, hieße infolge dessen, den Bock zum Gärtner zu machen.“* Schönemann hält den Verweis auf private Regelwerke für verfassungsrechtlich bedenklich. Es kommt zu einer Verlagerung der Rechtsetzungskompetenzen nach seiner

⁶ Vgl. Seibel in NjW 41./2013, Seite 3000 ff.

⁷ „Die Regeln der Technik im strafrechtlichen Blankettstrafgesetz“

Ansicht. Problematisch sei aber z.B. auch die Umgehung des Publikationsgebots.

Das Reichsgericht hat instinktiv dieses Problem auch gesehen. Vor diesem Hintergrund wird von dem Reichsgericht auf die „*Gesamtheit der betreffenden Techniker*“ abgestellt. Ob dieses Kriterium jedoch taugt und die Praxis und Erkenntnis der Gesamtheit der betreffenden Techniker z.B. durch eine DIN-Norm wiedergegeben ist, mag fraglich sein. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass in der DIN-Norm etwas formuliert wird, was eher „bequem“ als „allgemein anerkannt“ ist, aber ganz auszuschließen ist dieses Szenario, welches Schönemann vorschwebt, auch nicht. Gerade im Strafrecht ist es ein sehr sensibles Problem, Strafgesetze mit Normen auszufüllen, die sich ständig ändern und somit dynamisch sind. Diese Vorgehensweise, die besonders im Nebenstrafrecht verbreitet ist, widerspricht eigentlich dem Geist des Strafrechts.⁸ Im Zivilrecht mag man hier durchaus pragmatischer vorgehen können.

V. Zur Drei-Stufen-Theorie

Wie bereits oben dargestellt, ist die Rechtsprechung selbst durch Ungenauigkeiten und Widersprüchen gekennzeichnet. Im Jahre 1978 erging die sogenannte „Kalkar-Entscheidung“ des BVerfG (Urteil vom 08.08.1978. BVerfGE 49, 89).

Das Gericht differenzierte in dieser Entscheidung zwischen den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, „dem Stand der Technik“ und dem „Stand von Wissenschaft und Technik“. Diese Unterteilung hat sich seitdem allgemein durchgesetzt, auch wenn es mit durchaus beachtlichen Stimmen in der Literatur abweichende Modelle gibt.⁹

Da die „Drei-Stufen-Theorie“ besonders häufig im öffentlich-rechtlichen Bereich an Bedeutung gewinnt, verwundert es jedoch kaum, dass gerade in zivilrechtlichen Urteilen ge-

häuft diese drei Rechtsbegriffe miteinander vermengt werden, obwohl diese nach dem BVerfG einen vollständig unterschiedlichen Regelungsgehalt haben.

Der Begriff „Stand der Technik“ ist sogar legaldefiniert, und zwar in § 3 VI BImSchG. Zudem taucht er auf in Anlagen, Rechtsverordnungen sowie in allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Unter dem „Stand der Technik“, fallen auch solche Techniken, die sich gerade noch nicht in der Praxis bewährt haben. Es fehlt im Gegensatz zum unbestimmten Rechtsbegriff der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ also das Praxiselement (die allgemeine Anerkennung). Der Fokus wird vielmehr auf den technischen Fortschritt gelegt. An dieser Stelle sei noch einmal erinnert an die Entscheidung des LG Görlitz. Mit seiner Definition hat das Gericht im Grunde genau das zum Ausdruck gebracht, was nunmehr unter dem „Stand der Technik“ zu verstehen ist. Dieser bürdet den Unternehmer im nicht unerheblichen Maße auf, sich ständig fortzubilden und neue Techniken einzusetzen, auch wenn diese gerade noch nicht hinreichend erprobt sind.

Der „Stand von Wissenschaft und Technik“¹⁰ ist dagegen der strengste Begriff. Er stellt auf eine erhöhte Bedeutung der Wissenschaft ab, indem ihn nur die neusten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse erfüllen. Dieses selbst dann, wenn diese Erkenntnisse noch nicht realisierbar sind. Insbesondere bei gefährdigen Anlagen, wie bei Atomkraftwerken, kommt der „Stand von Wissenschaft und Technik“ zum Tragen.

VI. Wie ist also mit den „allgemein anerkannten Regeln der Technik umzugehen“?

Zunächst einmal muss man sich immer wieder in das Gedächtnis zurückrufen, dass die Konkretisierungshilfen gerade keine gesetzlichen Vorschriften sind, sondern nur einen widerlegbaren Empfehlungscharakter haben. Das ist

⁸ Zur Kritik Schönemanns, Festschrift für Karl Lackner.

⁹ Ausführlich hierzu Seibel in BauR 2/2004, Seite 266 ff.

¹⁰ Seibel in BauR 2/2004, Seite 266 ff.

in der Regel leichter gesagt, als getan. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen erleben in Prozessen nicht selten, dass das Gericht mangels eigener Sachkenntnis, welches diesem auch kaum vorzuwerfen ist, dem Sachverständigengutachten unhinterfragt folgen. Allerdings lässt sich prozessual durchaus erreichen, dass ein Gericht nicht nur unreflektiert die Zusammenfassung des Sachverständigengutachtens in sein Urteil abdikiert, sondern sich mit den Einzelheiten des Gutachtens auch auseinandersetzt. Es ist auch durchaus selten, dass ein Gutachter bei mündlicher Befragung in einer Verhandlung von seinem Gutachten-ergebnis an sich abweicht, jedoch lassen sich auch hier in Einzelpunkten durchaus Relativierungen erreichen. Hier ist nicht zu vergessen, dass im Sinne der zivilprozessualen Beweislast, ein „es ist nicht ausschließbar“ oftmals reicht, um die gegnerische Beweisführung zu untergraben oder der eigenen zum Aufschwung zu verhelfen.

Eine interessante Abhandlung in diesem Zusammenhang findet sich bei Deitschun,¹¹ der im Anschluss an die sogenannte „Dachstuhl-Entscheidung“ des BGH (BGH NJW-RR 2006, 1311) in Frage stellt, ob ein schimmelfreies Gebäude überhaupt erstellt werden kann, eine solche Anforderung sich somit vielmehr auf eine unmögliche Leistung bezieht, weshalb er eine ganzheitliche Betrachtungsweise fordert. Hierbei käme es zum einen darauf an, ob ein schimmelfreies Gebäude überhaupt erstellt werden kann und zum anderen ob dieses, wenn nicht, überhaupt notwendig wäre. Er fordert daher einen Austausch zwischen Technikern, Sanieren, Medizinern und Juristen. Es stellt sich also die Frage, was die eigentliche Soll-Beschaffenheit im Hinblick auf die Schimmelpilzfreiheit eines Hauses sein kann und noch sein darf.

Des Weiteren ist auch noch daran zu denken, dass es in vielen Fällen gar nicht auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ankommen wird. Grob zusammengefasst liegt ein Mangel immer dann vor, wenn die Ist-Beschaffenheit der Soll-Beschaffenheit nicht

entspricht. Hierzu wird zunächst ein Blick in die vertraglichen Vereinbarungen (Pflichtenheft) zu werfen sein. Ist diesen bereits die Soll-Beschaffenheit eindeutig zu entnehmen, so ist auf anerkannte und allgemein-übliche Handhabungen überhaupt gar nicht mehr einzugehen. Das Problem taucht vielmehr erst dann auf, wenn etwas nicht im Pflichtenheft geregelt wurde und zu bestimmen ist, was der Besteller erwarten konnte und durfte.

Viele Probleme ließen sich daher bereits durch eine umfassende und eindeutige Definition der Soll-Beschaffenheit umgehen.

De lege ferenda ließe sich auch darüber nachdenken, ob nicht gesetzliche Standards (sozusagen Rahmenbedingungen) für die Erstellung der Konkretisierungshilfen geschaffen werden, um hier zumindest eine formelle Einheitlichkeit und damit auch Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Unter Umständen ließen sich so Widersprüche innerhalb einer Konkretisierungshilfe jedenfalls minimieren. Insgesamt bleibt nach allen Diskussionen der Eindruck der Verfasserin, dass das eigentlich Problem nicht der unbestimmte Rechtsbegriff „der allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ist, sondern vielmehr die herangezogenen Konkretisierungshilfen.

VII. Schlusssausführungen

„Allgemein anerkannten Regeln der Technik“

„Was sind sie?“ –

Letztlich zeigen diese Ausführungen, dass die Frage „Was sind sie?“ die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gar nicht so einfach zu beantworten ist. Selbst die Gerichte setzen hier immer wieder unterschiedliche Maßstäbe an und vermengen unterschiedliche Rechtsbegriffe. Da eine Kehrtwende der Rechtsprechung, kaum zu erwarten ist, wird es Aufgabe der Gerichte sein, klare Abgrenzungen zu schaffen. Aufgabe des Gesetzgebers wird es sein, einen Standard für die „Konkretisierungshilfen“ zu schaffen, so dass diese ein Mindestmaß an Sicherheit bei der Auslegung bieten können, ohne an Dynamik zu verlieren.

¹¹ Deitschun, DS 2015, Seite 76 ff.

Letztlich bleibt festzuhalten, was bereits oben dargestellt wurde: Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ sind

„Vorläufige Überzeugungen, die es immer wieder zu hinterfragen gilt.“

Und

**„Gibt es sie überhaupt?“ –
„Ja, es gibt sie!“**

Es gibt sie schon deswegen, weil sie im Strafgesetzbuch und der VOB/B ausdrücklich benannt sind und nicht zuletzt in der Rechtsprechung, z.B. beim BGB-Werkvertrag immer wieder auftauchen. Und letztlich brauchen wir sie auch, um der Schnellebigkeit der Industrie und Industrieanwendungen überhaupt noch im Rahmen der Rechtsprechung gerecht werden zu können.

Denn leider wird es weiterhin Musikhallen zu Görlitz geben. Die Realität sieht noch nicht aus, wie *Karl Poppers* Interpretation der Mäeutik im *Das Elend des Historizismus*:

Wie Sokrates weiß der Stückwerk-Ingenieur, wie wenig er weiß. Er weiß, dass wir nur aus unseren Fehlern lernen können. Daher wird er nur Schritt für Schritt vorgehen und die erwarteten Resultate stets sorgfältig mit den erreichten vergleichen.

Quellennachweis:

Deitschun, Frank „Die anerkannten Regeln der Technik am Beispiel der Schimmelpilzfreiheit im Bauwesen“ in DS 2015

Popper, Karl „Das Elend des Historizismus“, Mohr Verlag, 6. Auflage 2003,

Schünemann, Bernd „Die Regeln der Technik im strafrechtlichen Blankettgesetz“, Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987

Seibel, Mark „Stand der Technik‘, ‚allgemein anerkannte Regeln der Technik‘, Stand von Wissenschaft und Technik“ in BauR 2/2004

Seibel, Mark „Das Unterschreiten der ‚allgemein anerkannten Regeln der Technik‘ im Bauvertrag“, ZfBR 3/2010

Seibel, Mark „Abgrenzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und Stand der Technik“, NJW 41/2013

Wikipedia: Artikel zu den Themen „Ich weiß, dass ich nichts weiß“ (Stand 27.02.2015), „Mäeutik“ (Stand 07.01.2015) und „Karl Popper“ (Stand 15.04.2015).



Dieser Beitrag wurde zur Verfügung gestellt von
Frau Patricia Lotz – angestellte Rechtsanwältin bei
der rbi Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

E-mail: lotz@rbi-law.de

Telefon: 089 552755 00

Impressum: <http://www.rbi-law.de/kontakt/impressum/>

© Foto Titelseite: Anton Brandl, Foto Portrait: Studioli-
ne-Pasing